

#### **409 - FIRMEN-RECHTSSCHUTZ MIT ALLGEMEINEM VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ AUCH IM BEREICHE DES BETRIEBS-RECHTSSCHUTZES**

Versicherungsschutz wird in nachstehendem Umfang geleistet:

1. für den Firmeninhaber
  - a) Privat- und Berufsrechtsschutz (ERB 1965, C I, II)
  - b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen I
  - c) Beratungs-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen III
  - d) Allgem. Vertrags-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen V, Art. 1a und 1b
2. für den Firmeninhaber und die Arbeitnehmer
  - e) Betriebsrechtsschutz gemäß ERB 1965, C II
  - f) Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen II, 1
3. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Firmeninhabers sind versichert im Privat-, Berufs-, Betriebs-, Beratungs- und Allgem. Vertrags-Rechtsschutz gemäß SB V, Art. 1a sowie im Sozialversicherungs- und Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, wenn sie als Arbeitnehmer tätig sind oder in einem Lehrverhältnis stehen.
4. An Stelle des Firmeninhabers und seiner Familie treten bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG ein namentlich angeführter geschäftsführender Gesellschafter, bei einer GmbH die Geschäftsführer und bei einer AG oder Genossenschaft die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.